



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie
Abteilung Führungsinstrumente
Operation Center 1
8058 Zürich-Flughafen

Per Mail: stab@meteoschweiz.ch

Bern, 13. August 2018

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe ist die kommunale Ebene in vielen Situationen auf meteorologische und klimatologische Daten angewiesen. Dies betrifft vor allem den Bevölkerungsschutz in Zusammenhang mit der Prävention von Naturgefahren. Aber auch die städtischen Statistikämter nutzen bei ihrer Arbeit Daten über Wetter und Klima. Der Städteverband begrüsst es deshalb, dass mit der angepassten Gebührenordnung die Nutzung der Daten gefördert werden soll.

Gebührenerlass für die kommunale Ebene

Bereits 1998 war in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG) vorgesehen, dass den Kantonen die Gebühren für den Bezug der Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe brauchen, erlassen werden. Diese Bestimmung wurde jedoch nur zum Teil umgesetzt. Entsprechend begrüsst es der Städteverband, dass mit der Revision der Verordnung über die Meteorologie (MetV) dieser Gebührenverzicht in Art. 24 Abs. 2 MetV gesetzlich verankert wird und die Gebühren nicht nur für die Kantone, sondern auch für die kommunale Ebene erlassen werden. Mit dieser Gesetzesanpassung werden die Kantons- und die Gemeindeverwaltungen gleich behandelt wie die Verwaltungseinheiten des Bundes, die ebenfalls die Daten kostenlos beziehen können. Der Städteverband unterstützt diese Gleichbehandlung aller drei Staatsebenen und begrüsst zudem die Regelung, auch die Gebühren für den Bezug von Wetter- und Klimadaten für das Schulwesen zu erlassen.



Zugang zur Datenplattform von MeteoSchweiz

Aus Sicht der Städte muss der Zugang zu den für sie relevanten Daten so unkompliziert wie möglich gestaltet werden. Wir begrüßen daher, dass der ganzjährige gebührenfreie Zugriff auf die meteorologischen Plattformen des Bundes für die kommunalen Einsatzorganisationen und Fachstellen für Bevölkerungsschutz neu in Art. 25 MetV gesetzlich verankert wird. Dies kommt namentlich den städtischen Polizeikörpern und Feuerwehren zugute.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband